

Wegfall der Bindungswirkung einer Verständigung nach Revision der StA

BGH, 23.11.2022 – 5 StR 347/22, NStZ 2023, 310

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Geschädigte berührte mit seinem Pkw beim Anfahren versehentlich leicht den Angeklagten, der daraufhin die Beherrschung verlor. Gemeinsam mit weiteren Personen nahm der Angeklagte, der vorher ein Gramm Kokain und einen halben Liter Whisky-Cola konsumiert hat, die Verfolgung auf. Er wollte den Geschädigten nicht nur körperlich misshandeln, sondern auch Wertgegenstände entwenden, was später auch durch ihn bzw. seine Begleiter geschah. Dem Angeklagten war auch bewusst, dass die Handlungen das Leben des Geschädigten gefährden könnten. Das LG verurteilte den Angeklagten wegen besonders schwerem Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gem. § 249 Abs. 1, § 250 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, § 224 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 25 Abs. 2, § 52 StGB im Rahmen einer Verständigung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und vier Monaten. Die hiergegen gerichtete Revision der StA hat mit der Sachrüge Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Ausführungen im Rahmen der Steuerungsunfähigkeit des Angeklagten waren mangelhaft, unvollständig und zu knapp. Die hierdurch entstandenen Rechtsfehler haben – abweichend vom „Normalfall“ des § 353 Abs. 1 StPO – eine umfassende Aufhebung des Urteils zur Folge. Grundsätzlich wäre der vom Rechtsfehler nicht berührte Schuldspruch nicht aufzuheben gewesen. Allerdings soll bei einer zuungunsten des Angeklagten eingelegten Revision auch der Schuldspruch mit den Feststellungen aufgehoben werden, wenn dieser auf einem Geständnis aus einer Verständigung beruht (Grundsatz des fairen Verfahrens). Diese vom Grundsatz des § 353 Abs. 1 StPO abweichende Handhabung ist zwingend erforderlich, da sonst folgendes, unbilliges Ergebnis entstehen würde: Der Schuldspruch würde rechtskräftig und der Strafausspruch aufgehoben werden, sodass das Tatgericht nur noch diesbezüglich entscheiden muss. Hierbei würde aber das Verschlechterungsgebot nicht gelten, da die StA die Revision zuungunsten des Angeklagten eingelegt hat, §§ 331, 358 Abs. 2 StPO. Das Tatgericht ist auch an eine Verständigung der Vorinstanz nicht gebunden, da ein Richter nicht an eine Verständigung gebunden sein soll, bei der er nicht beteiligt war. Demnach müsste bei der Entscheidung bzgl. des Strafausspruchs nicht auf die vorherige Absprache Rücksicht genommen werden, während der rechtskräftige Schuldspruch auf dem Geständnis, das im Rahmen der Verständigung erlangt wurde, (mitunter) beruht. Um dieses Ergebnis zu vermeiden und das Vertrauen des Angeklagten in die Gegenseitigkeit einer solchen Verständigung zu erhalten, wird das gesamte Urteil aufgehoben und an das zu entscheidende Tatgericht verwiesen.

III. Problemstandort

Hierbei wird auf die Möglichkeit der Ausdehnung des § 353 Abs. 1 StPO aufmerksam gemacht, wenn eine Verständigung dem Urteil zugrunde liegt.